

Pressemappe – Hintergrundwissen zu den Aktionswochen der Jugendämter 2015 „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Motto: „Willkommen groß werden!“ – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: wie werden sie vom Jugendamt unterstützt? | 1 |
| Suhaib - ein junger Flüchtling und seine Geschichte | 3 |
| Motto: „Groß werden mit dem Jugendamt“ | 5 |
| Auf einen Blick: So arbeiten die Jugendämter | 7 |
| Auf einen Blick: Daten und Fakten zu den Jugendämtern in Deutschland | 8 |
| Aufgabenbereiche der Jugendämter im Überblick | 11 |
| Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe | 18 |
| Geschichte des Jugendamtes in Deutschland: von der Gründung bis heute | 20 |
| Auf einen Blick: Daten und Fakten zur Situation von Familien, Kindern und Jugendlichen in Deutschland | 23 |
| Impressum | 25 |

Motto: „Willkommen groß werden!“ – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: wie werden sie vom Jugendamt unterstützt?

Wer gilt überhaupt als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?

Ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling (umF) ist ein junger Mensch bis 18 Jahre, der ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten seine Heimat verlassen musste und auf der Flucht ist. Nach der UN-Kinderrechtskonvention und den Aufnahmeleitlinien der Europäischen Union befinden sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einer existenzbedrohenden Krisensituation und müssen besonders geschützt werden. Sie werden deshalb von den zuständigen Jugendämtern in Obhut genommen.

Warum kommen junge Flüchtlinge nach Europa?

Die Fluchtgründe sind unterschiedlich: Oft kommen die jungen Flüchtlinge alleine nach Europa, weil sie ihre Eltern oder Angehörigen im Krieg oder auf der Flucht verloren haben. Junge Männer fliehen auch nicht selten vor dem Kriegsdienst, Mädchen hingegen ergreifen meist vor innerfamiliärer Gewalt die Flucht, etwa wenn eine Zwangsheirat oder einer Beschneidung droht. Aber laut Statistischem Bundesamt sind es in der Mehrzahl Jungen, nämlich 89 Prozent, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland registriert werden.

Woher kommen die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und wo kommen sie an?

Die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommen aus den Kriegs- und Krisengebieten des Nahen und Mittleren Ostens und Afrika, also aus Afghanistan, Syrien, Irak, Somalia und Eritrea. In der Regel kommen sie auf den großen Fluchtrouten im Südosten Bayerns über Passau, im Süden über Rosenheim und München nach Deutschland oder Freiburg im Westen, nahe der deutsch-schweizerischen Grenze. Ein weiteres Drehkreuz ist der Frankfurter Flughafen und der dortige Hauptbahnhof. Auch Hamburg spielt eine wichtige Rolle, speziell für Afghanen, weil es dort die größte afghanische Gemeinde Deutschlands gibt. Immer mehr Flüchtlinge werden auch auf den Autobahnen aufgegriffen, wo sie von Schlepperbanden ausgesetzt werden.

Was passiert nach der Registrierung als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?

Viele junge Flüchtlinge haben oft eine lange, traumatische Flucht hinter sich. Sie werden von den zuständigen Jugendämtern in Obhut genommen und kommen in ein sogenanntes Clearingverfahren. In diesem Verfahren werden Entwicklungsstand und ihre körperliche und psychische Verfassung festgestellt. Geprüft wird auch, ob sich weitere Familienangehörige in Deutschland aufhalten und ob eine Familienzusammenführung möglich ist. In dem anschließenden Hilfeplanverfahren werden weitere Schritte festgelegt. Etwa, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Alltag brauchen und welche Unterbringung langfristig geeignet sind. Insgesamt wird abgeklärt, welche Perspektiven der einzelne junge Flüchtling hat und wie diese genutzt und ausgebaut werden können. Dieser Prozess kann bis zu drei oder vier Monaten dauern.

Welche Rechte hat ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?

Junge Flüchtlinge haben Anspruch auf:

- Inobhutnahme durch das Jugendamt
- Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung
- einen persönlichen Vormund
- Vermittlung eines Deutschkurses
- Zugang zu Schule und Ausbildung

Quellen:

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Thema kompakt, Diakonie Deutschland

Deutschland: Mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Bundeszentrale für politische Bildung

Suhaib - ein junger Flüchtling und seine Geschichte

Suhaib ist 17 Jahre alt und einer von vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die zurzeit nach Deutschland kommen. Suhaib, der ursprünglich aus Somalia kommt, war 15, als er seine Heimat verlassen musste. Er flieht vor den Al-Schabaab-Milizen, die seinen Vater getötet hatten.

Die Flucht dauert insgesamt zwei Jahre und führt ihn zunächst über Istanbul nach Griechenland. Weite Strecken legt er zu Fuß zurück, manchmal kommt er mit dem Schlauchboot weiter, bis er schließlich, wieder zu Fuß, in Mazedonien landet. Dort sperrt man ihn, wie so viele Flüchtlinge, ins Gefängnis und lässt ihn erst nach drei Monaten wieder frei. Glück im Unglück hat er dann in Italien, als ihm jemand ein Zugticket nach Deutschland in die Hand drückt und er kurz darauf in Hallbergmoos bei München ankommt. Hier, unweit des Münchner Flughafens, beginnt sich sein Leben einigermaßen zu normalisieren. Sofern ein Leben ohne Eltern oder Familie, fernab der Heimat überhaupt normal sein kann.

Aber in Bayern hat Suhaib wieder Glück. Nachdem er die ersten elf Monate in einer Unterkunft für minderjährige Flüchtlinge in Hallbergmoos untergebracht ist, findet das zuständige Jugendamt im Landkreis Freising eine Pflegefamilie für den jungen Somali. Familie Becker lebt auf einem Weiler in der Nähe von Moosburg und hat bereits gute Erfahrungen mit einer Sprachschülerin gemacht. Ihnen ginge es gut und die Familie habe etwas zurückgeben wollen, begründet Thomas Becker die Entscheidung, den jungen Flüchtling aufzunehmen.

Natürlich sei der Anfang schwer gewesen, berichten die Beckers. Neben den Sprachbarrieren gäbe es viele kulturelle Unterschiede, die zu überwinden seien. So habe Suhaib sich am Anfang nur mit ihrem Mann unterhalten, erzählt Ricarda Becker. Das sei ihr komisch vorgekommen und erst mit Hilfe eines Dolmetschers konnte geklärt werden, dass es für den jungen Somali eine Frage des Respekts sei, sich nur mit dem Mann des Hauses zu unterhalten. Seither bemühe er sich sehr, auch die Frau in die Gespräche mit einzubeziehen. Auch mit der Ernährung sei das so eine Sache, berichten die Beckers weiter. Suhaib verstehe nicht, warum seine neue Familie kein Fleisch esse. Vegetarische Ernährung kennt er nicht und glaubt sie sei religiös begründet. Aber alle Beteiligten sind guten Willens, wie sich unter anderem im Fastenmonat Ramadan zeigte. Suhaib, der als gläubiger Muslim natürlich den Ramadan einhielt und von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang weder aß noch trank, nahm trotzdem an den Familienmahlzeiten teil, und die Familie wiederum leistet ihm einige Stunden später, beim Fastenbrechen, Gesellschaft. Noch ist die Verständigung schwierig und die wichtigen Dinge müssen mit einem Dolmetscher geklärt werden, aber demnächst besucht Suhaib einen Deutschkurs und ab Herbst wird er in einer Klasse für junge Flüchtlinge an der Berufsschule aufgenommen.

Das Jugendamt Freising hatte im Dezember 2014 einen Aufruf in allen Medien gestartet und Pflegeeltern für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gesucht, berichtet die Jugendamtsleiterin Arabella Gittler-Reichel. Damals hatten sich 80 Personen gemeldet, von denen 13 geeignete Familien übrigblieben. "In der Regel sind es sehr engagierte Menschen mit einem hohen Bildungsniveau, die sich speziell dieser Kinder und Jugendlichen annehmen

wollen. Diese Familien werden im Rahmen des Freisinger Modells von einer sozialpädagogischen Fachkraft sehr engmaschig beraten und betreut." Auch Familie Becker fühlt sich vom Jugendamt gut betreut. Nachdem in persönlichen Gesprächen Fragen nach der Motivation bis hin zur erzieherischen Grundhaltung erläutert worden waren, die Familie diverse Fragebögen ausgefüllt, Gesundheitsattests und Führungszeugnisse vorgelegt hatte und ein Probetag schließlich erfolgreich gelaufen war, konnte der junge Somali bei den Beckers einziehen. So hat Suhaib hat nach vielen schrecklichen Erlebnissen und einer langen Flucht endlich ein neues Zuhause gefunden.

Quelle:

Süddeutsche Zeitung vom 14. Juli 2015 "Suhaib hat jetzt eine bayerische Familie" von Alexandra Vettori

Motto: „Groß werden mit dem Jugendamt“

25 Jahre SGB VIII

Am 28. März 1990 beschloss der Deutsche Bundestag das „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ (KJHG). Es trat am 3. Oktober 1990 bereits in den neuen und am 1. Januar 1991 in den alten Bundesländern in Kraft. Mit Art. 1 dieses Gesetzes wurden die neuen Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe als Achstes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eingefügt. Die wesentlichen Zielsetzungen, Leistungsbeschreibungen und Strukturen blieben trotz vielfacher Modifikationen und Ergänzungen bis heute erhalten und wirken als grundlegende Orientierungen auch für die Zukunft fort, jedenfalls soweit sie heute absehbar sind.

Dieser „großen“ Jugendhilfrechtsreform ging eine fast zwanzigjährige Reformdiskussion voraus. Ihr kleinster gemeinsamer Nenner war die Einsicht, dass das in seinen Grundzügen auf das Jahr 1924 zurückgehende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) an die veränderte gesellschaftliche und rechtliche Situation der Bundesrepublik angeglichen werden müsste. Auch die generelle Zielsetzung, das eingriffsorientierte Instrumentarium des JWG in ein soziales Leistungsrecht zu überführen, war weitgehend unstrittig. Die politischen Kontroversen dieser Reformdiskussion indes klingen immer noch sehr vertraut: Der im Grundgesetz normierte Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts und das damit jeweils verbundene Familienbild versus der Rolle des Staates in der Erziehung, das Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, die Einordnung der Gewährleistungsverantwortung in die kommunale Selbstverwaltung, einschließlich deren Belastbarkeit und Finanzierung, die Regelungsdichte.

In inhaltlicher Hinsicht bedeutete das neue Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII in seiner Fassung von 1990 eher den Abschluss einer jugendhilfe-fachlichen Entwicklung; vor allem hatte es in der Praxis bereits erhebliche (und unter der Generalklausel von § 5 JWG auch mögliche) Anstrengungen gegeben, die ambulanten Hilfen zur Erziehung auszubauen und weiterzuentwickeln (zum Beispiel die Sozialpädagogische Familienhilfe) und die „alte“ Heimerziehung durch ein differenziertes Programm der stationären Unterbringung zu reformieren. Auch die offene Jugendarbeit hatte sich unbeschadet der dürftigen rechtlichen Grundlagen zunächst urwüchsig und dann durchaus auch systematisch ihren Platz in der Jugendhilfelandchaft erobert. Andererseits wurden die etablierten Jugendhilfestrukturen (zum Beispiel die Zweigliedrigkeit des Jugendamts, das Subsidiaritätsprinzip) nahezu unverändert aus dem alten JWG übernommen. Dies mindert nicht die Bedeutung des „SGB VIII“ als wichtiges Reformgesetz. Die rechtliche Einordnung der zahlreichen Reformprozesse in der Jugendhilfelandchaft schuf eine leistungsrechtliche Grundlage, auf der die Weiterentwicklung aus einem gesicherten Bestand heraus erfolgen konnte. Und die neuen Verfahrensvorschriften rückten auch die „Betroffenen“, nunmehr als Leistungsberechtigte, in eine neue Rolle als Mitwirkende und Mitentscheider mit eigenen Rechten und Ansprüchen. Hier wurde jugendhilferechtlich manches vorgedacht, was heute in einer modernen öffentlichen Verwaltung insgesamt auf der Tagesordnung steht.

Zu den wesentlichen Änderungen des Gesetzes in den vergangenen 25 Jahren müssen vor allem die Einordnung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), die Einführung und Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung (§§ 22ff. SGB VIII) und die Schärfung des Schutzauftrags der öffentlichen Jugendhilfe bei drohender oder akuter Gefährdung des Kindeswohls (§§ 8a, 8b SGB VIII) genannt werden. Sie bedeuteten eine erhebliche Ausweitung der Jugendhilfeleistungen auch in personeller und finanzieller Hinsicht. Blickt man nur auf die Hilfen zur Erziehung, so haben sich die Aufwendungen der öffentlichen Hand seit 1990 hierfür mehr als verdoppelt, allein die Ausgaben für die ambulanten Hilfen zur Erziehung verfünffacht.

Kinder- und Jugendhilfe sieht immer die jungen Menschen und ihre Familien im Mittelpunkt ihres Interesses. Sie nimmt Verantwortung für das Aufwachsen und von Kindern und Jugendlichen und ihre gelingende Integration in das gesellschaftliche Leben wahr, soweit diese als Aufgabe der öffentlichen Hand beschrieben ist (vgl. 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2002). Entwicklungen, die das gesellschaftliche Zusammenleben insgesamt betreffen, wirken sich in aller Regel ebenso schnell wie nachhaltig auf die Kinder- und Jugendhilfe und ihr rechtliches Regelwerk aus. Aktuell wird die Jugendhilfe mit dem Phänomen eines massenhaften Zustroms von Flüchtlingen konfrontiert. Sie ist verpflichtet, die unbegleiteten Minderjährigen in Obhut zu nehmen, mit einem rechtlichen Instrumentarium (§ 42 SGB VIII), das ursprünglich nur für die Bearbeitung von einzelnen Fällen gedacht war. Und sie muss ebenso dafür Sorge tragen, dass Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien der Zugang zu allen fördernden und unterstützenden Leistungen geöffnet wird. Dass dies, von der Überlastung einzelner Jugendämter bzw. deren Fachkräfte einmal abgesehen, bisher nahezu geräuschlos funktioniert, macht die Leistungsfähigkeit dieses sozialen Systems deutlich. Noch erheblichere Auswirkungen werden sich aus der geplanten, bisher aber nur in Umrissen sichtbaren Übertragung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Minderjährigen, als auch für die behinderten ergeben. In der Fachwelt unter den Stichworten „Inklusion“ und „große Lösung“ diskutiert, wird dieses Vorhaben nicht nur zu einer erneuten Anpassung der rechtlichen Vorschriften im SGB VIII wie in den anderen Sozialgesetzbüchern führen, es stellt auch Fragen an das künftige Selbstverständnis insbesondere der Jugendämter und ihre dann umfassende Zuständigkeit. Die Rückschau auf die 25-jährige Erfolgsgeschichte des SGB VIII lässt motivierende Energie schöpfen für die Bewältigung auch dieser Zukunftsaufgaben.

Auf einen Blick: So arbeiten die Jugendämter

Die Leitlinien der Arbeit der Jugendämter sind:

- **Alltagsorientierung:** Kinder, Jugendliche und Familien werden in ihren sozialen Bezügen gesehen; der Blick richtet sich vor allem auf ihre Stärken und Kompetenzen. Fachkräfte sind Partner bei der Suche nach Lösungen in Problemsituationen.
- **Partizipation:** Kinder, Jugendliche und Familien werden in ihrer Fähigkeit gestärkt, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen. Entsprechend bedeutsam sind Möglichkeiten der Beteiligung, der Mitbestimmung und der Teilhabe z. B. bei der Planung von Angeboten oder Hilfen.
- **Prävention:** Durch ein kinderfreundliches Umfeld und Hilfeangebote für besondere Lebenssituationen wie z. B. Trennung und Scheidung wird Krisen und Konflikten möglichst vorgebeugt.
- **Regionalisierung/Dezentralisierung:** Angebote und Hilfen werden in die Infrastruktur vor Ort z.B. im Stadtteil eingebettet, sie sind so für Kinder, Jugendliche und Familien leicht erreichbar und zugänglich.

Die tägliche Arbeit der Fachkräfte in den Jugendämtern ist bestimmt durch:

- **Aushandeln:** Lösungen im Dialog mit Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickeln
- **Einmischen:** Anwaltsfunktion für Kinder, Jugendliche und Familien übernehmen
- **Vernetzen:** Angebote und Vorgehensweisen auch mit anderen Handlungsfeldern wie z. B. Gesundheitswesen, Schulen und Jobcentern koordinieren und abstimmen
- **Evaluieren:** die Wirkungen beruflichen Handelns systematisch erfassen, bewerten und verbessern

Auf einen Blick: Daten und Fakten zu den Jugendämtern in Deutschland

Organisation der Jugendämter

- In Deutschland gibt es nach dem jüngst erschienenen 14. Kinder- und Jugendbericht 563 Jugendämter.
- Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt muss als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein Jugendamt einrichten (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Überörtliche Aufgaben wie z. B. die Fortbildung der Fachkräfte oder die Entwicklung von Empfehlungen und Arbeitshilfen nimmt in jedem Bundesland das jeweilige Landesjugendamt wahr.
- Für die Ausgestaltung und Umsetzung der Aufgaben ist der Landkreis bzw. die Stadt zuständig. Die Verantwortung trägt die Landrätin/der Landrat oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- Aufbau und Organisation der Jugendämter sind bundesweit ähnlich, weil sie in einem Bundesgesetz, dem SGB VIII, verankert sind. Es gibt aber auch Unterschiede, die sich aus der Größe und sozialen Struktur der Stadt oder des Landkreises, aus kommunalpolitischen Schwerpunktsetzungen und verwaltungsinternen Richtlinien ergeben.
- Die Organisationsstruktur der Jugendämter ist zweigliedrig: Ein Jugendamt besteht neben der Verwaltung aus dem Jugendhilfeausschuss, einem Entscheidungsgremium, das sich sowohl aus Vertreterinnen und Vertretern politischer Parteien als auch aus Fachkräften der Jugendhilfe vor Ort zusammensetzt.

Gesetzlicher Auftrag der Jugendämter

Die Aufgaben der Jugendhilfe sind im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), dem so genannten Kinder- und Jugendhilfegesetz, geregelt. Oberster Auftrag der

Jugendhilfe ist es, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe werden gemeinsam von freien Trägern und vom Jugendamt erbracht. Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz trägt das Jugendamt in doppelter Weise die Gesamtverantwortung:

- **Sicherstellung der Infrastruktur:**

Das Jugendamt ist dafür verantwortlich, dass in der jeweiligen Stadt bzw. dem Kreis genügend gut erreichbare Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Die Angebote können durch freie Träger oder durch das Jugendamt selbst erbracht werden. Anfang 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Damit wurde der Aufgabenkatalog der Jugendämter um die Schaffung verbindlicher Netzwerkstrukturen und die Bereitstellung „Früher Hilfen“ für Familien mit kleinen Kindern erweitert.

- **Gewährleistungsverantwortung:**

Kinder, Jugendliche und Familien haben Ansprüche und Rechte. Das ist vorrangig das Recht auf Entwicklungsförderung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Weitere Rechte sind z. B. das Recht auf einen Platz in einer Kinderkrippe (seit 1. August 2013) oder in einem Kindergarten, das Recht auf Schutz vor Gefährdungen und das Recht auf Beteiligung. Das Jugendamt garantiert, dass die Rechtsansprüche erfüllt und gesetzliche Vorgaben eingehalten werden, auch wenn ein konkretes Angebot wie z. B. die sozialpädagogische Familienhilfe von einem freien Träger durchgeführt wird. Mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz besteht für alle, die bei ihrem engeren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen Gefährdungsanzeichen beobachten, ein Beratungsanspruch durch eine erfahrene Fachkraft des Jugendamts.

Weitere Informationen: www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Pressekontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Birgit Zeller / Carina Hormesch

Telefon 06131 967-162

Telefax 06131 967-12162

E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de

Aufgabenbereiche der Jugendämter im Überblick

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Zum Beispiel: Förderung der Jugendverbände, Jugendzentren, Projekte für benachteiligte Jugendliche, Elternbildung zur Medienerziehung oder zur Suchtvorbeugung

- In Deutschland profitieren Kinder, Jugendliche und Familien von etwa 15.500 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die die Jugendämter direkt betreiben oder über finanzielle Zuwendungen fördern. Dort arbeiten insgesamt mehr als 45.00 Fachkräfte (Statistisches Bundesamt 2012, aktuellere Zahlen liegen derzeit nicht vor, siehe unten).
- 2008 wurden insgesamt 89.157 Maßnahmen der Jugendarbeit – außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung, internationale Jugendarbeit und Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – von öffentlichen Stellen finanziell gefördert. Rund 3,3 Mio. Teilnehmende wurden bei der letzten Erhebung zu den öffentlich geförderten Maßnahmen gezählt (vgl. Kom^{Dat} 3/2009, neuere Zahlen liegen nicht vor).
- Zum aktiven Jugendschutz tragen Beratungen und Kontrollen zur Einhaltung der Jugendschutzgesetze sowie die Durchführung von Präventionsprojekten gegen Alkoholmissbrauch und ähnliche Gefährdungen bei.

Quellen:

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI / TU Dortmund (<http://www.akjstat.uni-dortmund.de> >> KomDat >> Archiv);
Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2012 (www.destatis.de).

Aktuellere Zahlen werden voraussichtlich Anfang 2016 veröffentlicht.

Kindertagesbetreuung

Zum Beispiel: Kinderkrippe, Kindergarten, Tagesmütter und -väter, Hort

- 92,9 % (1.946.672) aller Kinder (inkl. Schulkinder) im Alter von 3 bis 6 Jahren besuchten am 1. März 2013 eine Kindertageseinrichtung (Kita).
- 32,3 % (660.750) aller Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren wurden am 1. März 2013 in Kindertageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut.
- Der Ausbau der Kinderbetreuung, insbesondere für unter Dreijährige, ist eine gesetzliche Aufgabe und ein zentraler Arbeitsschwerpunkt der Jugendämter vor Ort. Er umfasst sowohl quantitativ die Erweiterung des Platzangebots wie auch qualitativ z. B. die Umsetzung des Bildungsauftrags in der frühkindlichen Erziehung.

Quellen:

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2014

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI / TU Dortmund (<http://www.akjstat.tu-dortmund.de>), KomDat, 17. JG, Heft Nr. 3/14.

Hilfen zur Erziehung

Zum Beispiel: Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Gruppenangebote zum sozialen Lernen, Erziehungsbeistandschaften, Erziehung in einer Pflegefamilie, Heimerziehung, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

- 2013 wurden 519.723 Hilfen zur Erziehung neu begonnen. Insgesamt wurden in dem Jahr 1.017.504 Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen. 998.847 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige wurden von Leistungen der Hilfen zur Erziehung erreicht. Rechnerisch nahmen damit etwa 6 % eine entsprechende Leistung in Anspruch.
- Hilfen zur Erziehung sind zu einem großen Teil ambulante Leistungen. 310.082 Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte nutzten 2013 die Angebote der Erziehungsberatungsstellen. 248.536 weitere ambulante Hilfen erreichten zudem 370.073 junge Menschen im Rahmen von anderen Angeboten wie z. B. sozialpädagogische Familienhilfe und leisteten einen Beitrag zur Ergänzung und Unterstützung familiärer Erziehung.
- Die Notwendigkeit einer Vollzeitpflege oder Heimerziehung war 2011 bei 177.580 jungen Menschen gegeben: 75.780 lebten in Pflegefamilien (Vollzeit) und 97.895 in Heimen oder betreuten Wohnformen.

Quellen:

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI / TU Dortmund (<http://www.akjstat.tu-dortmund.de>).

Kinderschutz

Zum Beispiel: Hilfen für Kinder, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind, körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht werden, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- 42.123 Kinder und Jugendliche wurden 2013 durch die Jugendämter in Obhut genommen. Eine Inobhutnahme ist eine kurzfristige Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn sie sich in einer akuten, sie gefährdenden Situation befinden. Jugendämter nehmen Minderjährige auf deren eigenen Wunsch, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder auf Initiative Anderer (etwa der Polizei oder von Erzieherinnen bzw. Erziehern) in Obhut. Ein ausländisches Kind bzw. ein ausländischer Jugendlicher, der/die unbegleitet nach Deutschland kommt (unbegleiteter minderjähriger Flüchtling) und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, ist ebenfalls in Obhut zu nehmen.
- 23,6 % (9.922) der Inobhutnahmen wurden auf eigenen Wunsch und 74,3 % (31.300) von Amts wegen aufgrund akuter Gefährdung veranlasst.
- Für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gibt es vielfältige Gründe, z.B.:
 - Bei 40,0 % (16.859) ist die Überforderung der Erziehungsberechtigten der Grund.
 - Bei 16,2 % (6.808) waren Beziehungsprobleme ausschlaggebend.
 - 11,1 % (4.679) erfolgten aufgrund von Anzeichen von Vernachlässigung.
 - In 15,6 % (6.584) der Fälle war die Ursache eine unbegleitete Einreise aus dem Ausland.
- Weil eine Gefährdung des Kindeswohls anders nicht abzuwenden war, haben die Gerichte in Deutschland im Jahr 2013 in 15.067 Fällen den vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge angeordnet und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen.

Quellen:

Statistisches Bundesamt (www.destatis.de), Kinder- und Jugendhilfestatistiken, Vorläufige Schutzmaßnahmen 2013; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen.

Frühe Hilfen

Zum Beispiel: Gezieltes Beratungsangebot an junge Familien mit einem Neugeborenen (Willkommensbesuch); Fortbildungsseminare für junge Eltern im Rahmen der Familienbildung; Einsatz von Familienhebammen über die geburtliche Nachsorge hinaus.

- Das Leistungsangebot der Jugendämter wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz ab dem Jahr 2012 um diese „Frühen Hilfen“ erweitert.
- Der Bund stellt im Zeitraum von 2012 bis 2015 177 Millionen Euro für den Aus- und Aufbau von Netzwerken Frühe Hilfen und den Einsatz von Gesundheitsberufen in der Kinder- und Jugendhilfen in den Ländern und Kommunen zur Verfügung. Ab dem Jahr 2016 stellt das Bundesjugendministerium in einem Fonds jährlich 51 Mio. Euro zum Aufbau der Netzwerke und der psychosozialen Unterstützung von Familien zur Verfügung.

Quellen:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=192034.html>, Meldung vom 05.11.2012; Verwaltungsvereinbarung Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015:

http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung_Bundesinitiative_01.pdf.

Beistandschaft, Vormundschaft, Pflegschaft

Zum Beispiel: Beratung und Unterstützung Alleinerziehender u. a. bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Beistandschaft); Ausübung des Sorgerechts durch das

Jugendamt oder durch einen Einzelvormund, wenn Eltern die Interessen ihrer Kinder nicht oder nur zum Teil vertreten können oder dürfen.

- 2014 unterstützten die Jugendämter 571 607 Kinder und Jugendliche durch eine Beistandschaft. Eine Beistandschaft kann von Alleinerziehenden beantragt werden.
- Für 35 825 Kinder und Jugendliche hat das Jugendamt zu diesem Zeitpunkt nach einem Sorgerechtsentzug die Vormundschaft ausgeübt.

Quellen:

Statistisches Bundesamt: **Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe** Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen 2014(www.destatis.de).

Adoption

Vermittlung von Kindern, die zur Adoption freigegeben wurden, Mitwirkung bei Auslandsadoptionen

- 2013 vermittelten die Jugendämter 3.793 Adoptivkinder. Bei 58 % der Fälle handelte es sich dabei um Stiefelternadoptionen. Dieser Wert ist in den letzten Jahren weiter abgesunken.

Quellen:

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen 2013 (www.destatis.de).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI / TU Dortmund (<http://www.akjstat.uni-dortmund.de>), KomDat, 17. JG, Heft Nr. 3/14.

Hilfe für Jugendliche im Strafverfahren

Zum Beispiel: Mitwirkung bei Gerichtsverfahren gegen straffällige Jugendliche, Vermittlung von Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Trainingskurse

- Im Jahr 2008 begleitete und unterstützte jeder Jugendgerichtshelfer durchschnittlich 300 Jugendliche in ihren Strafverfahren. (neuere Zahlen liegen nicht vor)

Quellen:

Hoops, Sabrina/Holthusen, Bernd: Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Aktuelle Daten zu Organisation, Kooperation und aktuellen Entwicklungen der Jugendhilfen im Strafverfahren.

Elterngeld, Unterhaltsvorschuss

In vielen Bundesländern sind Jugendämter zuständig für die Auszahlung des Elterngeldes und unterstützen Alleinerziehende finanziell durch Vorschusszahlungen und bei der Durchsetzung ihrer Rechte, z. B. wenn Väter ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen.

- 2013 wurden bundesweit an 468.463 anspruchsberechtigte Kinder im Alter bis zu 12 Jahren Unterhaltsvorschuss ausbezahlt. Insgesamt wurden 8,49 Mio. Euro dafür bereitgestellt, die je zu einem Drittel der Bund, die Länder und Kommunen getragen wurden.

Quellen:

Bundestagsdrucksache 17/1269 vom 29.03.2010.

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

In den Arbeits- und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wurden Anfang 2011 rund 84.000 Einrichtungen und etwa 730.000 Beschäftigte gezählt. Davon sind rund 640.000 Menschen pädagogisch tätig. (vgl. Kom^{Dat} 1/2012, aktuellere Zahlen auf Bundesebene liegen zum Stand 28.09.2015 nicht vor).

Davon arbeiteten

- 72 % der Beschäftigten (gemessen an Vollzeitstellen) in Kindertageseinrichtungen,
- 12 % in Diensten und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (im ambulanten Bereich 4 % und im stationären Bereich 8 %),
- 4 % im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und
- 1 % in der Jugendsozialarbeit,
- 6 % im Jugendamt.
- Zu 83 % verfügen die Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe über einen sozialpädagogisch einschlägigen Berufsabschluss.

Quellen:

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI / TU Dortmund (<http://www.akjstat.uni-dortmund.de> >> KomDat >> Archiv).

Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe

35,5 Milliarden Euro war Bund, Ländern und Gemeinden in 2013 die professionelle Unterstützung, Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Familien wert: Dieses Volumen wurde insgesamt in die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe investiert. Zum Jahr 2012 bedeutet das eine Steigerung um 10,2 %. Die Ausgaben erhöhten sich erheblich mehr als von 2011 zu 2012 – die Steigerung belief sich damals „nur“ auf 1,7 Mrd. EUR bzw. 5,6%, also rund die Hälfte. Hauptgründe für diesen Kostenanstieg sind der qualitative und quantitative Ausbau der

Kindertagesbetreuung und der gestiegene Bedarf an Hilfen zur Erziehung. Denn immer mehr Familien benötigen Unterstützung, wenn es um Erziehung geht.

- 65 % (23,0 Milliarden Euro) der Gesamtausgaben flossen in die Kindertagesbetreuung. So wurde der Ausbau der Infrastruktur voran gebracht, die Eltern die Balance zwischen Beruf und Familie sowie Kindern eine positive Entwicklung ermöglicht.
- 18,3 % (6,5 Milliarden Euro) wurden für Hilfen zur Erziehung aufgewendet, die Kindern, Jugendlichen und Familien helfen, Probleme, Konflikte und Krisen zu meistern.
- 4,8 % (1,7 Milliarden Euro) gaben Bund, Länder und Gemeinden für Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit aus, zum Beispiel für außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung oder Jugendzentren.
- 0,7% (259 Millionen Euro) wurden für den Schutz von Kindern aufgewendet. Dazu zählt insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls.

Quellen:

Statistisches Bundesamt (www.destatis.de), Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe 2013.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI / TU Dortmund (<http://www.akjstat.uni-dortmund.de>), KomDat, 18. JG, Heft Nr. 1/15.

Weitere Informationen: www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Pressekontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Birgit Zeller / Carina Hormesch

Telefon 06131 967-162

Telefax 06131 967-12162

E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de

Geschichte des Jugendamtes in Deutschland: von der Gründung bis heute

Das Jugendamt als Fachbehörde für Kinder- und Jugendhilfe kann auf eine mehr als 100-jährige Geschichte zurückblicken.

- Zwischen 1900 und 1910 begannen eine Reihe von Städten, die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt in einer kommunalen Behörde zusammenzuführen, so z. B. Hamburg, Dresden, Düsseldorf und Mainz. Die reichsweite Einrichtung des Jugendamtes geht auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 zurück, das erstmals Kommunen verpflichtete, eigenständige Jugendämter einzurichten.
- Während der Zeit des Nationalsozialismus wurden den Jugendämtern wesentliche Aufgaben entzogen und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt oder der Hitlerjugend zugewiesen. Ab 1939 wurde die Geschäftsführung der Jugendämter den Bürgermeistern und Landräten übertragen.
- Von 1947 bis 1953 waren die Jugendämter den Innenministerien zugeordnet.
- 1953 wurde die öffentliche Jugendhilfe wieder in die Selbstverwaltung der Kommunen überführt. Das RJWG wurde erneut in Kraft gesetzt und die Verpflichtung zur Einrichtung von Jugendämtern, die seither aus der Jugendamtsverwaltung und dem Jugendhilfeausschuss bestehen, wieder hergestellt.
- Am 11. August 1961 wurde das RJWG in „Jugendwohlfahrtsgesetz“ (JWG) umbenannt. Die Gesetzesnovelle führte erstmals individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen der Jugendhilfe ein und stärkte die Position der freien Träger.
- Nach mehreren erfolglosen Reformanläufen verabschiedete der Bundestag Ende 1990 ein grundlegend reformiertes Gesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Dieses trat fast gleichzeitig im neu vereinigten

Deutschland in Kraft, am 3. Oktober 1990 in Ostdeutschland, am 1. Januar 1991 in Westdeutschland. Das KJHG, das als das „Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe“ (SGB VIII) in die Reihe der Sozialleistungsgesetze aufgenommen wurde, stieß einen wichtigen Reformprozess an: Das Jugendamt entwickelte sich zur dienstleistungsorientierten Fachbehörde. Neben der Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt und der Förderung junger Menschen rücken vor allem die Beratung und Unterstützung von Eltern bei der Erziehung in den Mittelpunkt. Der Hilfe zur Selbsthilfe, der Beteiligung der Betroffenen an allen Entscheidungen und der Autonomie der Familie kommen ein hoher Stellenwert zu. Nur wenn Eltern Unterstützung ablehnen, ihre Erziehungsverantwortung aber nicht ausreichend wahrnehmen oder sie missbrauchen, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, unmittelbar den Schutz und das Wohl von Kindern zu gewährleisten. Dazu kann es im Zusammenwirken mit dem Familiengericht auch die Rechte von Eltern begrenzen.

- Gesetzliche Neuregelungen konkretisierten in den vergangenen Jahren vor allem die Aufgaben des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefährdungen und bauten die Kindertagesbetreuung weiter aus.

Quellen:

Schilling, Johannes (1997): Soziale Arbeit. Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit. Neuwied u.a.; Merchel, Joachim (2003): Trägerstrukturen der sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim, München.

Weitere Informationen: www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Pressekontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Birgit Zeller / Carina Hormesch

Telefon 06131 967-162

Telefax 06131 967-12162

E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de

Auf einen Blick: Daten und Fakten zur Situation von Familien, Kindern und Jugendlichen in Deutschland

Kinder, Jugendliche und Familien in Deutschland

- 2011 lebten insgesamt 81,8 Millionen Menschen in Deutschland. Davon waren 19,3 Millionen Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre, 10,6 Millionen waren unter 15 Jahre alt.
- Die Gesamtzahl aller Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland betrug 2014 8,06 Millionen:
 - 69,33 % (5,58 Millionen) der Familien waren Ehepaare mit Kindern.
 - 20,33 % (1,63 Millionen) alleinerziehende Mütter und Väter mit Kindern.
 - 10,33 % (833.000) Lebensgemeinschaften mit Kindern.
- Unabhängig von den Formen des Zusammenlebens stellt Erziehung für viele Familien eine echte Herausforderung dar. Das zeigt der steigende Beratungsbedarf: 2013 hat für rund 520.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland eine erzieherische Hilfe begonnen. Das sind 0,6 Prozent mehr als 2012. Gründe für die Unterstützung sind unter anderem: Belastung der jungen Menschen durch familiäre Konflikte, eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern, unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung in der Familie sowie schulische oder berufliche Probleme der jungen Menschen.

Quellen:

Statistisches Bundesamt (www.destatis.de), Bevölkerung nach Altersgruppe, Familienstand und Religionszugehörigkeit; eigene Berechnungen; Haushalte & Familien.

Weitere Informationen: www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Pressekontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Birgit Zeller / Carina Hormesch

Telefon 06131 967-162

Telefax 06131 967-12162

E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
c/o Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Landesjugendamt
Postfach 2964, 55019 Mainz

Redaktion und Gestaltung:

AG Öffentlichkeitsarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Stand:

28.09.2015